

87 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

1. 12. 1971

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über die Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1**ABSCHNITT I.**

Änderung der Bezeichnung des bisherigen Bundesministeriums für soziale Verwaltung

§ 1. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung erhält die Bezeichnung „Bundesministerium für soziale Angelegenheiten“.

ABSCHNITT II

Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz

§ 2. Zur Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung, die sich aus dem in § 4 festgesetzten Wirkungsbereich ergeben, wird das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz errichtet.

§ 3. Zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz gehören die ihm gemäß § 4 übertragenen Angelegenheiten in dem Umfang, in dem sie bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Bundeskanzleramt, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung oder vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu besorgen waren.

§ 4. (1) Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz übernimmt aus dem Wirkungsbereich

1. des Bundeskanzleramtes die Zuständigkeit gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes StGBI. Nr. 139/1918 zur Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen auf dem Gebiete des Umweltschutzes, wobei die Aufgabe des Bundeskanzleramtes, auf das einheitliche Zusammenarbeiten zwischen den sachlich zuständigen

Bundesministerien hinzuwirken, unberührt bleibt;

2. des bisherigen Bundesministeriums für soziale Verwaltung

- a) die Angelegenheiten der Volksgesundheit einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle, der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sanitätspersonen und des Personals der öffentlichen Gesundheitsverwaltung, der Angelegenheiten der Kurorte und natürlichen Heilvorkommen, der Heil- und Pflegeanstalten und der Volkspflegestätten, des Leichen- und Bestattungswesens und des Apotheken- und Arzneimittelwesens;
- b) die Führung der Bundesapotheken;

3. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

- a) Veterinärangelegenheiten, soweit sie die Abwehr von Gefährdungen der menschlichen Gesundheit durch die Verwertung von tierischen Rohstoffen und Produkten für Zwecke der menschlichen Ernährung betreffen, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der menschlichen Gesundheit vor Zoonosen. Hierzu gehören insbesondere die Untersuchung von tierischen Rohstoffen und Produkten am Inlandsbestimmungsort, die Fleischschau einschließlich Geflügel- und Wildfleisch sowie das Schlachthofwesen;
- b) Verkehr mit Tierarzneimitteln, Tierimpfstoffen und Desinfektionsmitteln;
- c) Aus-, Fort- und Weiterbildung der Amtstierärzte, Fleischbeschautierärzte und Lebensmittel-Kontrolltierärzte in Angelegenheiten der Kontrolle von Lebensmitteln tierischer Herkunft unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der menschlichen Gesundheit vor Zoonosen;
- d) Standesangelegenheiten der Tierärzte.

(2) In den in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz fallenden Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Angelegenheiten vorzugehen.

(3) Dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz steht gegenüber den dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nachgeordneten Einrichtungen des Bundes in den Angelegenheiten des Abs. 1 Z. 3 das Weisungsrecht zu.

(4) Der Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz umfaßt in den Angelegenheiten des Abs. 1 Z. 1 auch die Forschung, und zwar unbeschadet der Aufgaben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gemäß dem Bundesgesetz vom 9. Juli 1970, BGBl. Nr. 205.

ABSCHNITT III

Änderungen in den Personalständen

§ 5. (1) Die den Personalständen des bisherigen Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft angehörigen Bundesbediensteten, die ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt sind, die nach Abschnitt II nunmehr in den Wirkungsbereich des neu zu errichtenden Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz fallen, werden mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in den Personalstand des neuerrichteten Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz übernommen.

(2) Der Bundesminister für soziale Angelegenheiten bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat mit Bescheid festzustellen, welche Bundesbediensteten ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt sind, die nach Abschnitt II nunmehr in den Wirkungsbereich des neuerrichteten Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz fallen. Die in Abs. 1 verfügte Übernahme von Bundesbediensteten in den Personalstand des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz wird mit Rechtskraft dieser Feststellungsbescheide wirksam.

(3) Den gemäß Abs. 1 in den Personalstand des neuerrichteten Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz übernommenen Bediensteten ist eine Verwendung (Funktion) zuzuweisen, die ihrer bisherigen Verwendung (Funktion) zumindest gleichwertig ist. Die Bestimmungen des § 67 Abs. 4 und 8 der Dienstpragmatik in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1969, BGBl. Nr. 148, bleiben unberührt.

Artikel 2

ABSCHNITT I

Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 284/1971 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 lit. g hat zu lauten:

„g) beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz für die Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung;“

ABSCHNITT II

Übergangsbestimmungen

Bis zu einer Neuwahl des beim Bundesministerium für soziale Angelegenheiten eingerichteten Zentralausschusses bzw. des bei dieser Zentralstelle eingerichteten Dienststellenausschusses gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Dienststellenversammlung der Zentralstelle Bundesministerium für soziale Angelegenheiten wird aus der Gesamtheit der Bediensteten der Zentralstellen Bundesministerium für soziale Angelegenheiten und Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz gebildet.

2. Die Dienststellenversammlung der Zentralstelle Bundesministerium für soziale Angelegenheiten hat auch die Aufgaben der Dienststellenversammlung der Zentralstelle Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wahrzunehmen.

3. Die Aufgaben des Dienststellenausschusses bei der Zentralstelle Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz sind von dem bei der Zentralstelle Bundesministerium für soziale Angelegenheiten für die sonstigen Bediensteten dieser Zentralstelle gebildeten Dienststellenausschuß wahrzunehmen.

4. Die Mitglieder des beim Bundesministerium für soziale Angelegenheiten für die Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung eingerichteten Fachausschusses sind Mitglieder des im Abschnitt I dieses Artikels genannten Fachausschusses.

5. Der beim Bundesministerium für soziale Angelegenheiten eingerichtete Zentralausschuß für die sonstigen Bediensteten dieses Ressorts hat die Aufgaben des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wahrzunehmen.

87 der Beilagen

3

6. Anlässlich der Wahl des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bzw. des Dienststellenausschusses bei der Zentralstelle Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz obliegt die Bestellung der Wahlausschüsse den entsprechenden Ausschüssen beim Bundesministerium für soziale Angelegenheiten.

7. § 23 Abs. 2 lit. c des PVG ist auf den Zentralausschuß beim Bundesministerium für soziale Angelegenheiten und den Dienststellenausschuß für die Zentralstelle Bundesministerium für soziale Angelegenheiten nicht anzuwenden.

8. Im Falle der Wahl des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz bzw. des Dienststellenausschusses bei der Zentralstelle des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz sind auch die anderen Ausschüsse des Ressorts Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz neu zu wählen.

Artikel 3

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich des Art. 1 Abschnitt I der Bundesminister für soziale Angelegenheiten;
- b) hinsichtlich des Art. 1 Abschnitt II der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, und zwar unter Mitwirkung der dort genannten Bundesminister;
- c) hinsichtlich des Art. 1 Abschnitt III die Bundesminister für soziale Angelegenheiten, Land- und Forstwirtschaft und für Gesundheit und Umweltschutz entsprechend ihrem Wirkungsbereich;
- d) hinsichtlich des Art. 2 Abschnitt I der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz;
- e) hinsichtlich des Art. 2 Abschnitt II der Bundesminister für soziale Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

Erläuterungen

I.

Allgemeines

Überlegungen über die Besorgung der obersten Verwaltungsgeschäfte auf dem Gebiete der Volksgesundheit durch eine eigens hierfür eingerichtete oberste Verwaltungsstelle sind nicht neu. Ist doch erstmals — wenn auch noch unter der Herrschaft der monarchischen Verfassung für die österreichische Reichshälfte — durch das Gesetz vom 27. Juli 1918, RGBl. Nr. 277, ein Ministerium für Volksgesundheit errichtet worden, dessen Wirkungskreis durch die Kundmachung des Gesamtministeriums vom 8. August 1918, RGBl. Nr. 297, taxativ umschrieben worden ist. Nach der Errichtung der Republik Österreich ist dieses Ministerium durch den Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI. Nr. 1, über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt (§ 13) in ein Staatsamt für Volksgesundheit mit gleichem Wirkungskreis umgewandelt worden. Hiebei verblieb es bis zu dem Gesetz vom 14. März 1919, StGBI. Nr. 180, über die Staatsregierung, das in seinem Art. 9 ein Staatsamt für soziale Verwaltung einrichtete, dem unter anderem die Aufgaben des bisherigen Staatsamtes für Volksgesundheit eingegliedert worden sind.

Mit dem erstmaligen Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes (10. November 1920) ist dieses Staatsamt für soziale Verwaltung in das Bundesministerium für soziale Verwaltung umgewandelt worden, zu dessen Wirkungsbereich entsprechend dem Behörden-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945, heute die Angelegenheiten der Volksgesundheit gehören.

Allerdings waren die Überlegungen für die Errichtung eines eigenen Ministeriums für Aufgaben der Volksgesundheit seinerzeit durch wesentlich andere Umstände bestimmt als heute. Sie lagen im wesentlichen in der damaligen innen- und außenpolitischen Situation unseres Staates.

In einem Zeitalter der großen gesellschaftspolitischen Veränderungen in der ganzen Welt und der ungeahnten Entwicklung von Technik

und Naturwissenschaften kommt den präventiven und repressiven Maßnahmen im Dienste der Volksgesundheit und des Schutzes des Menschen vor schädlichen Umwelteinflüssen Vorrang vor anderen Verwaltungsaufgaben des Staates zu. Freilich ist insbesondere der Umweltschutz heute ein geradezu modernes Schlagwort für Tätigkeiten geworden, die sicherlich nicht völlig neuartig sind. Die Erkenntnis, daß der Mensch Schutz vor schädlichen Einflüssen physischer und psychischer Art sucht, ist fast ebenso alt wie die menschliche Kultur überhaupt. Solche Gefahren sind allerdings sehr komplexer Natur, da sie von verschiedenen Quellen ausgehen. Die Maßnahmen und Methoden, die zur Verhütung und Bekämpfung solcher Gefahren in der Vergangenheit angewendet wurden, sind nicht mehr ausreichend, weil ihre Quellen vielschichtig geworden, schwerer erkennbar und daher auch schwerer bekämpfbar sind. Um schädliche Umwelteinflüsse hintanhalten zu können, bedarf es auf einzelnen Gebieten besserer, gezielter und planender Maßnahmen des Staates.

Diese Erscheinungen sind offenbar der oder mit ein Anlaß für eine Reihe von Staaten, die Mitglieder der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen sind, dafür einzutreten, besondere oberste Organe auf Ministeriebene einzurichten, denen grundsätzlich die Aufgaben der Volksgesundheit und die zusammenfassende Behandlung der Maßnahmen des Umweltschutzes anvertraut sind. Soweit es übersehen werden kann, hat eine Reihe dieser Staaten ausschließlich für die Aufgaben des Gesundheitswesens zuständige Zentralstellen eingerichtet, während andere diese wiederum mit Fragen des Sozialwesens zusammenlegen. In anderen Staaten wiederum werden in diesem Zusammenhang auch die Angelegenheiten der Jugend, des Sports und andere bevölkerungspolitische Maßnahmen einschließlich des Wohnungswesens in solchen obersten Zentralstellen zusammengefaßt. So bestehen, wie eine Untersuchung in 16 europäischen und außereuropäischen Staaten ergab, in 5 Staaten eigene Zentralstellen für die Aufgaben des Umweltschutzes und in 5 Staaten eigene Zentralstellen für das Gesundheitswesen.

Die Maßnahmen des Umweltschutzes sind vom Gesichtspunkt der föderalistischen Verfassungsordnung, der Aufgabenteilung zwischen Bund und Gliedstaaten her gesehen, eine sogenannte komplexe Materie. Das heißt, die Befugnis zu Maßnahmen des Umweltschutzes erfließt aus der Zuständigkeit zur Regelung des betreffenden Verwaltungsgebietes als solchem, auf dem solche Maßnahmen zur Verhütung bzw. Bekämpfung derartiger Gefahren notwendig sind. Diese Aufgaben fallen teils in die Kompetenz des Bundes, teils in die der Länder. Beispielhaft seien hier die Reinerhaltung der Gewässer, die Bekämpfung schädlicher Einwirkungen aus gewerblichen Betriebsanlagen, aus dem Verkehr und aus Baustellen, die Luftverunreinigung, Maßnahmen des Naturschutzes u. a. genannt.

Ebenso wie es einen umfassenden Kompetenztatbestand „Umweltschutz“ in der Bundesverfassung nicht gibt, der ausschließlich dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung vorbehalten ist, ebensowenig können im Bereiche der obersten Verwaltung des Bundes die Maßnahmen des Umweltschutzes einem einzigen Bundesministerium zugeordnet werden; sie sind vielmehr eng mit den einzelnen Sachgebieten verbunden. Es wäre auch weder rätlich noch sachgemäß, diese Umweltschutzmaßnahmen aus den einzelnen Sachgebieten herauszulösen und losgelöst von diesen in einem einzigen Bundesministerium zu behandeln. Damit würden im Gefolge nur Überschneidungen und Doppelgleisigkeiten in den Wirkungsbereichen der Bundesministerien eintreten. Was aber notwendig ist, ist eine wirkungsvolle, planende und vorausschauende Koordinierung dieser Tätigkeiten und die zusammenfassende Behandlung aller dieser Fragen, die die Bundesministerien gemäß der ihnen vom Gesetzgeber gestellten Aufgaben zu besorgen haben. Freilich darf eine solche Tätigkeit der Koordinierung nicht so weit gehen, etwa die Privatinitiative oder die jedem Sachgebiet immanenten derartigen Maßnahmen zu beeinträchtigen und diese für die Menschheit so bedeutsamen Aufgaben zugunsten des Staates oder eines einzelnen Ressorts zu monopolisieren.

II.

Bemerkungen zur Errichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz — Umschreibung des Wirkungsbereiches

Der Gesetzentwurf wählt die auch bei ähnlich gelagerten Gesetzgebungswerken der Vergangenheit verwendete Methode, den Wirkungsbereich des neu zu errichtenden Bundesministeriums dadurch zu umschreiben, daß sein Aufgabenbereich aus dem Wirkungsbereich anderer bestehender Bundesministerien abgeleitet wird. Das

bedeutet im besonderen, daß auf das neu zu errichtende Ministerium Aufgaben nur in dem Umfang und mit dem Inhalt übertragen werden, wie sie den bisher zuständigen Bundesministerien zugekommen waren. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, daß der Wirkungsbereich der bisher zuständigen Bundesministerien im übrigen unberührt bleibt; dies gilt im besonderen für den Bereich des Arbeitnehmerschutzes, der dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im bisherigen Umfang obliegt.

Im besonderen ist noch zu bemerken:

Der Wirkungsbereich des neu zu gründenden Ministeriums setzt sich im wesentlichen aus den Aufgaben zusammen, die das bisherige Bundesministerium für soziale Verwaltung auf dem Gebiete der Volksgesundheit wahrzunehmen hatte (vgl. § 4 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfes). Darüber hinaus werden die mit der Volksgesundheit im Zusammenhang stehenden Aufgaben des Veterinärwesens aus dem Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft auf das neue Ministerium übertragen. Denn das Veterinärwesen umfaßt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht nur die Vorsorge für die Gesunderhaltung der Tiere einschließlich der Bekämpfung der Tierseuchen und der Lebendviehbeschau (Tiergesundheitsdienst), sondern auch die menschliche Gesundheit betreffende Gesichtspunkte. Diese sollen daher wegen des Zusammenhanges mit dem Gesundheitswesen im Wege einer taxativen Aufzählung gleichfalls vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz besorgt werden. Hiezu wird im einzelnen zu den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Z. 3 des Entwurfes bemerkt:

Zu lit. a:

Diese Bestimmung betrifft die Übertragung der Angelegenheiten des Veterinärwesens, soweit sie die Abwehr von Gefährdungen der menschlichen Gesundheit durch die Verwertung von tierischen Rohstoffen und Produkten für Zwecke der menschlichen Ernährung zum Gegenstand haben. Zur Vermeidung von Zweifeln wird diese Bestimmung in zweifacher Hinsicht authentisch interpretiert, und zwar einerseits dahingehend, daß bei der Abwehr der genannten Gefährdungen auf den Schutz der menschlichen Gesundheit vor Zoonosen besonders Bedacht zu nehmen ist, und andererseits dadurch, daß die im wesentlich berührten Sachgebiete ausdrücklich genannt werden; es sind dies die Untersuchung von tierischen Rohstoffen und Produkten am Inlandsbestimmungsort, die Fleischbeschau einschließlich Geflügel- und Wildfleisch sowie das Schlachthofwesen.

Zu lit. b:

Bei den Tierarzneimitteln handelt es sich um gleichartige Stoffe, wie sie auch für Zwecke der Humanmedizin verwendet werden. Im Interesse der Kompetenzkonzentration soll daher die Kompetenz hinsichtlich des Verkehrs mit diesen Stoffen auf das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz übergehen. Der Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der tiergesundheitlichen Aspekte bleibt unberührt. Ähnliche Gesichtspunkte sind für die Übertragung der Zuständigkeit hinsichtlich des Verkehrs mit Tierimpfstoffen und Desinfektionsmitteln maßgebend. Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Erzeugung von Tierimpfstoffen in veterinärmedizinischen Bundesanstalten, desgleichen hinsichtlich der Anwendung von Tierimpfstoffen im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes bleibt unberührt.

Zu lit. c:

Dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz soll auch die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Amtstierärzte, Fleischbeschauer-ärzte und Lebensmittel-Kontrolltierärzte in Angelegenheiten der Kontrolle von Lebensmitteln tierischer Herkunft unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der menschlichen Gesundheit vor Zoonosen obliegen. Diese Regelung folgt sachlich aus der in lit. a vorgesehenen Kompetenzübertragung.

Zu lit. d:

Mit Rücksicht auf die enge Verwandtschaft zwischen dem ärztlichen und dem tierärztlichen Beruf sollen die Standesangelegenheiten der Tierärzte beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, das für die Angelegenheiten der Ärzte zuständig sein soll, konzentriert werden. Die Einschränkung auf „Standesangelegenheiten“ soll zum Ausdruck bringen, daß die Heranziehung von Tierärzten zur Besorgung der beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verbleibenden Veterinär-legenden (z. B. Beauftragung von Tierärzten im Rahmen der Seuchenbekämpfung, Bestellung von Grenztierärzten u. dgl.) durch die in Rede stehende Kompetenzübertragung keine Beeinträchtigung erfährt.

Soweit die dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nachgeordneten Einrichtungen des Bundes, wie insbesondere die Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in den Landeshauptstädten, Aufgaben wahrzunehmen haben, die nunmehr in oberster Bundesverwaltung vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wahrzunehmen sind, ist für diesen Bereich dem neugegründeten

Bundesministerium ein Weisungsrecht in fachlicher Hinsicht einzuräumen; die organisatorische Stellung dieser Einrichtungen erfährt hiedurch jedoch keine Änderung (vgl. § 4 Abs. 3 des Entwurfes).

Schließlich soll, entsprechend der Bedeutung des Umweltschutzes, wie sie im Allgemeinen Teil dargelegt wurde, einer der Schwerpunkte der Aufgaben des neu zu errichtenden Ministeriums in der Koordinierung der Maßnahmen auf dem Gebiete des Umweltschutzes, einer komplexen Materie, liegen. Dies rechtfertigt eine Übertragung der Koordinationsfunktion des Bundeskanzleramtes für den Bereich des Umweltschutzes auf das neu zu errichtende Bundesministerium. Allerdings wird man der sich schon wesensmäßig aus der Funktion des Bundeskanzlers als Vorsitzender der Bundesregierung ergebenden Koordinationsfunktion gegenüber den nunmehr ebenfalls mit Koordinationsaufgaben ausgestatteten Bundesministerien für Wissenschaft und Forschung und für Gesundheit und Umweltschutz nicht entzogen können. Dies wird durch § 4 Abs. 1 Z. 1 normiert.

Da die Forschung jedwedem Verwaltungsgebiet immanent ist, wird auch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz auf den ihm zukommenden Sachgebieten eine Forschungszuständigkeit besitzen. Das gilt auch für den Bereich seiner Koordinationsfunktion in den Angelegenheiten des Umweltschutzes. Dadurch wird allerdings die Koordinationsfunktion des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiete der Forschung nicht berührt (vgl. § 4 Abs. 4 des Entwurfes).

III.**Bildung des Personalstandes des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz sowie Veränderungen im Personalstand anderer Bundesministerien**

Durch die im § 5 vorgeschlagene Regelung sollen die durch die Neuerrichtung eines Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz erforderlich werdenden Maßnahmen zur Bildung des Personalstandes des neu zu errichtenden Bundesministeriums getroffen werden. Die hiebei angestrebte Konstruktion läßt sich nicht nur von Interessen der Verwaltungsvereinfachung leiten, sondern dient vornehmlich der Wahrung der Interessen der von der Übernahme betroffenen Bundesbediensteten, wie sie in der Dienstpragmatik in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1969, BGBl. Nr. 148, gesetzlich verankert ist (vgl. insbesondere § 67).

Entsprechendes gilt für die zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem neu zu errichtenden Bundes-

ministerium verfügte Änderung des Wirkungsbereiches des ersteren Bundesministeriums.

Gleichartige Anordnungen sind bezüglich des Bundeskanzleramtes, aus dessen Wirkungsbereich das neu zu errichtende Bundesministerium die Koordinationsaufgaben auf dem Gebiete des Umweltschutzes übernehmen soll, nicht erforderlich, da diese Aufgaben im Zusammenhang mit den übrigen Koordinationsaufgaben des Bundeskanzleramtes besorgt werden und für das Aufgabengebiet Umweltschutz keine ausschließlich oder überwiegend hiemit beschäftigten Bediensteten zur Verfügung stehen. Soweit diese Aufgaben verfassungsrechtlicher und allgemeinorganisatorischer Art sind, wurden und werden sie im Bereiche der Sektion Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes auch weiterhin wahrzunehmen sein.

Im Interesse der Rechtssicherheit sieht § 5 Abs. 2 vor, daß durch Bescheid festzustellen ist, auf welche Bundesbedienstete die Verfügungen des § 5 Abs. 1 im einzelnen Anwendung finden. Die Zuständigkeit zur Erlassung dieser Bescheide wird demjenigen Bundesminister übertragen, dessen Personalstand die betreffenden Bundesbediensteten bisher angehört haben. Der Entwurf läßt sich hiebei von der Überlegung leiten, daß diese Bundesminister am besten zu beurteilen vermögen, ob ein bestimmter Bundesbediensteter bisher ganz oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt war, die auf Grund dieses Entwurfes in den Wirkungsbereich des neu zu errichtenden Bundesministeriums übergehen sollen.

Abschließend sei in diesem Zusammenhang noch festgehalten, daß die gemäß § 5 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes verfügten Maßnahmen keine Versetzung im Sinne des § 67 Abs. 1 der Dienstpragmatik in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 148/1969 darstellen.

IV.

Bemerkungen zu den Vorschriften über die Personalvertretung

Das neu zu errichtende Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz übernimmt im wesentlichen Verwaltungsaufgaben aus dem bisherigen Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Daher sollen nachgeordnete Dienststellen aus dem Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in jenen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz eingegliedert werden; darüber hinaus soll der Personalstand des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vorwiegend aus Bediensteten der Zentralstelle des Sozialressorts gebildet werden. Aus dieser Tatsache ergibt sich die Notwendigkeit, für die Organe der Personalvertretung im Bereich des neu zu schaffenden Bundesministeriums durch

eine Neuregelung Vorsorge zu treffen und darüber hinaus durch eine Übergangsregelung das Verhältnis zwischen den Organen der Personalvertretung des neu zu schaffenden Bundesministeriums und denen des nunmehrigen Bundesministeriums für soziale Angelegenheiten zu regeln.

Im Hinblick darauf, daß die Personalvertretung des Bundesministeriums für soziale Angelegenheiten erst am 30. November und 1. Dezember 1971 neu gewählt wurde, soll zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes die Personalvertretung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz nicht schon kurze Zeit nach dieser Neuwahl durch eine neuerliche Wahl bestellt werden.

Der beim Bundesministerium für soziale Angelegenheiten eingerichtete Zentralausschuß und der bei der Zentralstelle dieses Ressorts eingerichtete Dienststellenausschuß sollen bis zu einer Neuwahl dieser Ausschüsse die Aufgaben der entsprechenden Ausschüsse des neuen Ressorts wahrnehmen.

Eine solche Neuwahl kann etwa durch Selbstauflösung eines dieser Ausschüsse vorzeitig notwendig werden. Sie wird jedenfalls beim Ablauf der Wahlperiode im Jahre 1975 stattfinden.

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Zentral(Dienststellen)ausschusses beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz durch den Zentral(Dienststellen)ausschuß beim Bundesministerium für soziale Angelegenheiten macht Übergangsbestimmungen für die Bestellung der Wahlausschüsse erforderlich (Art. 2 Abschnitt II Z. 6).

Gemäß § 23 Abs. 2 lit. c des Bundes-Personalvertretungsgesetzes endet die Tätigkeit des Dienststellen(Zentral)ausschusses u. a. dann, wenn sich die Zahl der bei der letzten Wahl wahlberechtigten Bediensteten um mehr als 25. v. H. verringert. Durch eine solche mögliche Verringerung der Bedienstetenzahl des nunmehrigen Bundesministeriums für soziale Angelegenheiten könnte die nicht beabsichtigte Wahl der Personalvertretung im Bundesministerium für soziale Angelegenheiten und damit auch im neu geschaffenen Ressort auf Grund dieser Bestimmung notwendig werden. Art. 2 Abschnitt II Z. 7 soll diese Möglichkeit ausschließen.

Die Bestimmungen des Art. 2 Abschnitt II sollen bis zu einer Neuwahl des Zentralausschusses im Bundesministerium für soziale Angelegenheiten (des Dienststellenausschusses bei der Zentralstelle dieses Ressorts) eine Interimslösung darstellen. Es soll jedoch vorgesorgt werden, daß im Falle der Neuwahl eines dieser Ausschüsse die gesamte Personalvertretung im Ressortbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz (neu) zu wählen ist.

V.

Finanzielle Auswirkungen

Zu den finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Entwurfes ist für das Finanzjahr 1972 folgendes auszuführen:

Da der Personalstand des neu zu errichtenden Bundesministeriums sich im wesentlichen aus Bediensteten zusammensetzen hat, die die zum Wirkungsbereich des neu zu errichtenden Bundesministeriums gehörigen Aufgaben in dem bisher hierfür zuständig gewesenen Bundesministerium für soziale Verwaltung besorgt haben, wird dadurch — abgesehen von Mehraufwendungen, die mit dem Dienst um die Person des Bundesministers zusammenhängen — keine Vermehrung von Dienstposten und des Personalaufwandes für das Jahr 1972 eintreten.

Was den Sachaufwand (ohne Zweckaufwand) betrifft, so wird es wesentlich davon abhängen, wie die räumliche Unterbringung des neu zu errichtenden Bundesministeriums endgültig gelöst werden kann. Derzeit ist geplant, den Standort des neu zu errichtenden Bundesministeriums im bisherigen Bundesministerium für soziale Verwaltung einzurichten.

Soweit Aufwendungen gemäß dem Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der

Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes in der derzeit geltenden Fassung durch die Bestellung eines Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz entstehen werden, wird hierfür im Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für 1972 bzw. durch entsprechende Einsparungen und Überschreitungen im Bundesfinanzgesetz 1971 Vorsorge zu treffen sein.

Der Gesetzentwurf sieht davon ab, eine Regelung vorzuschlagen, wie sie im § 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1959 über die Einrichtung eines gemeinsamen Buchhaltungs- und Rechnungsdienstes sowie einer gemeinsamen Einlauf- und Abgangsstelle des Bundeskanzleramtes mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten vorgesehen war. Eine solche Regelung wurde — wie bereits anlässlich der Erlassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 70/1966 — angesichts der jedem Bundesminister zustehenden inneren Organisationsbefugnis für entbehrlich gehalten. Es ist allerdings beabsichtigt, dem Beispiel der Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie und für Bauten und Technik einerseits und der Bundesministerien für Unterricht und Kunst sowie für Wissenschaft und Forschung andererseits folgend, durch Personalunion gewisse Abteilungen und Hilfseinrichtungen für das Bundesministerium für soziale Angelegenheiten und das neu zu errichtende Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz gemeinsam zu führen.